

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 10 Nr. 14 Heilberufekammergesetz Baden-Württemberg vom 16.03.1995 (GBl. 1995, 313), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg am 22. Oktober 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **Dreizehnte Satzung zur Änderung der Berufsordnung**

vom 13. Dezember 2022

### **Artikel 1- Änderung der Berufsordnung der LPK BW**

Die Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vom 31. Januar 2005 (Psychotherapeutenjournal 1/2005, S. 49, Einhefter S. 1), zuletzt geändert durch die Zwölfte Satzung zur Änderung der Berufsordnung vom 16.12.2021 (PTJ 01/2022, Einhefter S. 4) wird wie folgt geändert:

#### **1. Die Berufsordnung erhält folgende neue Überschrift:**

*„Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“.*

#### **2. Die Präambel erhält folgende Änderungen:**

Im ersten Absatz, erster Satz der Präambel werden hinter dem Wort: „für“ die Worte: „*Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten*“, eingefügt und die Worte: „*der beiden Heilberufe*“ durch die Worte: „*der drei Heilberufe*“ ersetzt.

#### **3. Die Fußnote Ziff. 1 zur Präambel wird wie folgt geändert:**

a.) Im ersten Satz der Fußnote werden die Worte: „*beider Heilberufe*“ ersetzt durch die Worte: „*der drei Heilberufe*“.

b.) Im zweiten Satz der Fußnote werden hinter dem Wort: „*Psychotherapeuten*“ die Worte: „*im Sinne von § 2 Abs. 2*“ eingefügt.

#### **4. § 2 „Berufliche Aufgaben“ wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 werden die Worte: „*Krankheit zu heilen*“ durch die Worte: „*Krankheiten vorzubeugen und zu heilen*“ ersetzt.

b) Absatz 2 erfährt folgende Änderungen:

Das Wort: „*vorwiegend*“ wird durch das Wort: „*insbesondere*“ ersetzt und hinter dem Wort: „*Gesundheitsdienst*“, werden die Worte: „*in der Kinder- und*“

*Jugendhilfe und in anderen Feldern des Sozialwesens, in der Beratung,*  
eingefügt.

**5. § 3 „Berufsbezeichnung“ wird wie folgt geändert:**

a.) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*„Zulässige Berufsbezeichnungen sind nach § 1 Absatz 1 i. V. m. § 26 PsychThG:*

- „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“,*
- „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“,*
- „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“.*

*Die genannten Berufsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.“*

b.) Absatz 2 erhält folgende Änderungen:

aa.) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden gestrichen.

bb.) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 1.

cc.) Es werden folgende Sätze 2 bis 5 neu angefügt:

*„Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen angegeben werden, sofern dies in angemessener Form erfolgt und nicht irreführend ist. Die Darstellungsform muss zwischen den nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikationen einerseits und sonstigen Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkten andererseits unterscheiden. Die Voraussetzungen für derartige Angaben sind gegenüber der Landespsychotherapeutenkammer auf Verlangen nachzuweisen. Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts setzt eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich voraus und muss mit dem Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ erfolgen.“*

c.) Absatz 3 erhält folgende Änderung:

*Hinter den Worten: „zur Führung von“ werden die Worte: „Gebiets- und“ eingefügt.*

**Artikel 2- Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Berufsordnung in der zum Zeitpunkt geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Nummerierungsfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 3- Inkrafttreten**

Die vorstehende Dreizehnte Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*Vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom: 12.12.2022, Az: 31 5415.5 001/1, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.*

*Stuttgart, 13. Dezember 2022  
gez. Dipl.- Psych. Dr. rer. nat. Dietrich Munz  
Präsident*